

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates beschlossen:

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Tage der Wahl, an dem die Seniorenbeiratswahl stattfindet, das 60. Lebensjahr vollendet hat und in Neustadt a. Rbge. nach Kommunalwahlrecht wahlberechtigt ist.

2. Wahlverfahren

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung die Seniorinnen und Senioren auf, Vorschläge zur Wahl des Seniorenbeirates einzureichen und gibt den Wahltermin bekannt.
- Die Bewerbungsfrist für die Kandidatinnen/Kandidaten endet drei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- Die Zulassung der Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl des Seniorenbeirates wird ihnen eine Woche nach Abgabefrist bekannt gegeben.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt spätestens eine Woche nach der Zulassung.
- Es wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl schriftlich gewählt.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.

4. Voraussetzung für eine Kandidatur

Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 60. Lebensjahres und Wählbarkeit nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts.
- Abgabe der Kandidatenmeldung bis zum Anmeldeschluss auf der Grundlage der Wahlbekanntmachung.
- Vorlage von fünf gültigen Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte.
- Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Tage der Bekanntmachung an im Stadtbüro der Stadtverwaltung, in der Außenstelle Mandelsloh der Stadtverwaltung, Seniorenheimen und im Verwaltungsgebäude Nienburger Straße 31 erhältlich sind.

5. Stimmabgabe

- Gewählt wird schriftlich durch Briefwahl (die Wahlunterlagen werden per Post zugeschickt).
- Die Stimmzettel müssen bis 18:00 Uhr am Wahltag bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Straße 31, eingegangen sein.

Jeder Wähler hat bis zu sieben Stimmen, die jedoch auf unterschiedliche Kandidatinnen/Kandidaten verteilt werden müssen. Werden mehr als sieben Stimmen abgegeben oder erhält ein Kandidat auf

einem Stimmzettel mehr als eine Stimme, ist dieser Wahlzettel ungültig. Enthält ein Stimmzettel weniger als sieben Stimmen, so berührt das nicht die Gültigkeit der Stimmabgabe.

6. Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung, spätestens am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand.

7. Feststellung des Wahlergebnisses

- Die Wahlleiterinnen/der Wahlleiter stellt das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Auszählung fest.
- Der Wahlvorstand ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und stellt fest:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
 - e) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
- Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolgen öffentlich bekannt.

8. Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus:

- der Wahlleiterin/dem Wahlleiter
- der Stellv. Wahlleiterin/dem Stellv. Wahlleiter
- der Schriftführerin/dem Schriftführer / der Protokollantin/dem Protokollant

Wahlleiter für die Wahl des Seniorenbeirates ist der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Bedienstete bzw. ein von ihm bestimmter Bediensteter der Stadtverwaltung. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden auf Vorschlag des Seniorenbeirates vom Bürgermeister bestellt.

9. Sonstiges

Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

10. In Kraft treten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den